Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/652

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Inneres (6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Artikels 109 des Statuts der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 1385)

— Drucksache IV/610 —

A. Bericht des Abgeordneten Schmitt-Vockenhausen

Der Entwurf ist gemäß Artikel 2 Satz 2 (vorherige Unterrichtung des Bundestages und Bundesrates) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vom 27. Juli 1957 (BGBl. II S. 753) am 10. August 1962 dem Deutschen Bundestag zugeleitet worden. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat den Entwurf mit Schreiben vom 14. September 1962 entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 dem Ausschuß für Inneres mit der Bitte um Berichterstattung an das Plenum bis zum 10. Oktober 1962 überwiesen.

Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 21. Sitzung am 4. Oktober 1962 abschließend beraten. Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind ein Statutsbeirat und Personalvertretungen vorgesehen. Für die Übergangszeit waren gemäß § 109 ein vorläufiger Statutsbeirat und eine vorläufige Personalvertretung gebildet worden, deren Befugnisse jedoch auf sechs Monate vom Tage des Inkrafttretens des Statuts an (1. Januar 1962) begrenzt waren. Die EWG-Kommission hat es für notwendig gehalten, die Befugnisse des vorläufigen Statutsbeirates und der vorläufigen Personalvertretung um weitere sechs Monate zu verlängern, damit die begonnenen Arbeiten, besonders die Mitwirkung an den Durchführungsverordnungen zum Statut, ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. In Artikel 109 waren demnach die Worte „Während der ersten sechs Monate" durch die Worte „Während des ersten Jahres" zu ersetzen.

Der Ausschuß für Inneres hat gegen die vorgesehene Änderung des § 109 keine Bedenken erhoben.

Bonn, den 4. Oktober 1962

Schmitt-Vockenhausen
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Verordnungsentwurf — Drucksache IV/610 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. Oktober 1962

Der Ausschuß für Inneres

Schmitt-Vockenhausen

Vorsitzender und Berichterstatter